



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Sammelanschrift: per E-Mail:

An die Regierungen

An die Ministerialbeauftragten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1- 5 S 4430-6.60244 o. V.

München, 25.06.2008
Telefon: 089 2186 2309
Name: Frau Liedl

**Schulische Veranstaltungen - Aufsichtspflicht
Zum KMS vom 5.3.2008 Nr. II.1-5 K 7400 - 3.11051**

Anlage: KMS vom 5.3.2008 Nr. II.1-5 K 7400 - 3.11051

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund entsprechender Anfragen zur Aufsichtspflicht bei schulischen Veranstaltungen im Bezug auf das oben genannte KMS dürfen wir Folgendes ergänzen:

Die jeweiligen Schulordnungen regeln die Aufsichtspflicht der Schule während des Unterrichts und während sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich einer angemessenen Zeit vor deren Beginn und nach deren Beendigung.

Die Entscheidung, ob eine schulische Veranstaltung stattfinden soll, wie sie im einzelnen ausgestaltet wird, ob sie verbindlich ist oder nicht usw. ist nach Abwägung aller Umstände nach pädagogischem Ermessen vom Schulleiter zu treffen. Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben

der Schule, also zu Erziehung und Unterricht. Es kann sich um Veranstaltungen handeln, die den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, es können aber auch Maßnahmen sein, die vorwiegend der Erziehung dienen oder das Schulleben bereichern sollen. Nur wenn ein innerer Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt werden.

In welchem Umfang die Schule die Aufsichtspflicht bei schulischen Veranstaltungen wahrzunehmen hat, ergibt sich aus dem Alter und der geistigen Reife der Schüler. Auch bei Einschaltung außerschulischer Partner wie Eltern, Sportvereinen oder kommerziellen Anbietern verbleibt in jedem Fall die Aufsicht bei der Schule. Im Falle des Einsatzes außerschulischer Träger wie z. B. bei Veranstaltungen im kulturellen oder sportlichen Bereich trägt die Schule die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung inhaltlich für die Schüler geeignet ist und dass alle Schüler gefahrlos daran teilnehmen können. Bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen im sportlichen Bereich müssen die Grundsätze, die für die Sicherheit im Sportunterricht gelten, herangezogen werden. Insoweit verweise ich auf die Bekanntmachungen zur Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts im Rahmen eines Schullandheimaufenthalts mit sportlichem Schwerpunkt (KWMBI I 2004, Seite 76), über Schülerwanderungen (KWMBI I, Seite 58) und zur Sicherheit im Sportunterricht (KWMBI I 2003, Seite 202).

Für die Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen wird auf die KMBek vom 23. Oktober 1990 (KWMBI I S. 362), ergänzt durch KMBek vom 7. Juni 1991 (KWMBI I S. 159) und KMBek vom 6. November 1991 (KWMBI I S. 430) verwiesen.

Sofern die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt worden ist, besteht gesetzlicher Unfallschutz. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Aufsichtspflicht der Schule verletzt oder die Veranstaltung unzutreffend zur schulischen Veranstaltung erklärt wurde. In diesen Fällen besteht jedoch seitens der gesetzlichen Unfallversicherer die Möglichkeit des Regresses;

die Verletzung der Aufsichtspflicht kann Strafverfahren und Verurteilung nach dem StGB nach sich ziehen.

Das KMS und die Anlage sind unter folgender Adresse auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einsehbar:

<http://www.km.bayern.de/km/schule/recht/bekanntmachungen/>.

Es wird gebeten, die Schulen in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kufner

Ministerialdirigent